



Komitee der Antifaschistischen  
Widerstandskämpfer in der DDR

108 Berlin, den 1.10.1969  
Unter den Linden 12

### Ü b e r s i c h t

Über die gesetzlichen Grundlagen für die  
Betreuung der Kämpfer gegen den Faschismus  
und Verfolgten des Faschismus (VdN)  
sowie für deren Hinterbliebene

---

#### 1. Die Anerkennung

als Kämpfer gegen den Faschismus oder als Verfolgter des Faschismus (VdN) erfolgt grundsätzlich nach den Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10.2.1950 (GBL. Nr. 14 vom 18.2.1950) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsbestimmungen vom 10.2.1950 (GBL. S.87) zu der Anordnung über die Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten VdN vom 5.10.1949 (ZVO Bl. I, S.765).

Für Berlin gilt die Richtlinie vom 14.6.1950 (VO Bl. I/1950, S.162) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der VdN vom 14.6.1950 (VO Bl. I/1950, s.159).

Die anerkannten VdN erhalten einen einheitlichen amtlichen Ausweis.

#### 2. Kämpfer gegen den Faschismus

sind anerkannte VdN-Kameraden, die mit der "Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 - 1945" ausgezeichnet wurden.

#### 3. Die Auszeichnung mit der Medaille

erfolgt gemäß dem Statut zur Verordnung über die Stiftung der "Medaille Kämpfer gegen den Faschismus 1933 - 1945"

71A 583<sup>a</sup>

Bundesarchiv - Bibliothek



00140330

vom 22.2.1958 (GBL. I/1958, S.198).

4. Witwen (Witwer) bzw. Lebensgefährten, die die Verfolgungszeit geteilt haben und in der Zwischenzeit keine neue Ehe geschlossen hatten

erhalten nach dem Tode des Anerkannten als Hinterbliebene die eigene Anerkennung als VdN nach § 1 über § 8 der Anerkennungsrichtlinie entsprechend der 1. Richtlinie des Komitees vom 23.4.1965 zur Anwendung der Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene vom 8.4.1965 (GBL. II/1965, S.293).  
Sie erhalten einen Ausweis als VdN.

5. Witwen (Witwer), die die Verfolgungszeit nicht geteilt haben

erhalten keine eigene Anerkennung und keinen Ausweis. Sie werden als Hinterbliebene registriert.

6. Hinterbliebene von als Hinterbliebene nach § 1 über § 8 anerkannten VdN

können weder anerkannt noch registriert werden.

7. Geschiedene Ehegatten von VdN

die die Verfolgungszeit geteilt haben,

a) können nach dem Tode des Anerkannten gemäß § 1 über § 8 der Anerkennungsrichtlinie in Verbindung mit der 1. Richtlinie des Komitees vom 23.4.1965 als VdN-Hinterbliebene die eigene Anerkennung mit Ausweis erhalten, wenn sie während der Verfolgungszeit fest an der Seite des Anerkannten standen und in der Zwischenzeit keine neue Ehe geschlossen haben.

b) Diese Anerkennung schließt die Registrierung der Witwen (Witwer) aus der zur Zeit des Todes bestehenden Ehe nicht aus.

8. Voll- und Halbwaisen von VdN

die nicht nach § 3 b der Anerkennungsrichtlinien als Hinterbliebene anerkannt sind, erhalten keinen Ausweis. Sie werden registriert und erhalten darüber eine Bescheinigung.

9. Elternteile von VdN

sind entsprechend der Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 28.9.1966 nach § 1 über § 8 der Anerkennungsrichtlinie als VdN mit Ausweis anerkannt, wenn die Voraussetzungen des früher geltenden § 3, Abs. 1e erfüllt waren. Stirbt dieser als VdN anerkannter Elternteil, kann auf Vorschlag der VdN-Bezirkskommission vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes der Überlebende Elternteil als VdN anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen, die für den verstorbenen Ehegatten Grundlage seiner Anerkennung waren, auch für ihn zutreffen.

Leistungen für V d N

I. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

1. Kämpfer gegen den Faschismus erhalten als Träger der Medaille eine jährliche Zuwendung von 500,- Mark, die im I. Quartal eines jeden Jahres zu zahlen ist. Bei Wohnortwechsel zahlt derjenige Kreis, der die Mittel für das betreffende Jahr eingeplant hatte.
2. Bei Erreichung der Altersgrenze (Männer 60, Frauen 55 Jahre) oder Vollinvalidität wird eine Ehrenpension in Höhe von monatlich 800,- Mark für Kämpfer und 600,- Mark für Verfolgte gezahlt (§2 der Verordnung über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBL.II/1965, S.293)

3. a) Besteht bei einem VdN Anspruch auf zwei Pensionen nach der VO vom 8.4.1965 (z.B. eigene Ehrenpension und zugleich Hinterbliebenenpension) wird nur die höhere gewährt (§6 Abs.1 der zweiten VO über Ehrenpensionen vom 21.10.1966 - GBl. II/1966, S.1253).
- b) Besteht bei einem VdN Anspruch auf eine Ehrenpension nach der VO vom 8.4.1965 und gleichzeitig auf eine gleichartige Rente oder gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird nur die höhere Leistung gewährt (§ 6 Abs.2 der zweiten VO vom 21.10.1966 und § 52 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15.3.1968 - GBl. II/1968, S.135). Gleichartige Ansprüche liegen vor, wenn die gleichen Ursachen zur gleichen Zeit Ansprüche auf Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistungen auslösen, z.B. Ehrenpension wegen Erreichung des Pensionsalters oder wegen Invalidität und Altersrente oder Altersversorgung, Invalidenrente oder Invalidenversorgung, Unfallrente oder Unfallversorgung usw.
- c) Besteht bei einem VdN Anspruch auf eine Ehrenpension nach der VO vom 8.4.1965 und gleichzeitig auf eine nicht gleichartige Rente oder nicht gleichartige Versorgung für Angehörige des bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte gewährt (§ 6 Abs. 4 der zweiten VO vom 21.10.1966 und § 52 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15.3.1968 - GBl. II/1968, S.135).

Nicht gleichartige Ansprüche liegen vor, wenn nicht die gleichen Merkmale zusammentreffen, z.B. der eigene Anspruch auf Ehrenpension und der Anspruch auf eine Witwenrente der Sozialversicherung bzw. Witwenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung oder umgekehrt, oder aber der Anspruch auf Hinterbliebenenpension nach der VO über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 und der Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente bzw. Alters- oder Invalidenversorgung.

- d) Besteht Anspruch auf mehr als zwei nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche (§ 49 Abs. 5 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15.3.1968 - GBl. II/1968, S.135).
- e) Besteht bei einem VdN Anspruch auf eine Ehrenpension nach der VO vom 8.4.1965 und gleichzeitig auf eine gleichartige Pension aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, so erhält er neben der Leistung aus der zusätzlichen Altersversorgung die VdN-Ehrenpension in Höhe der Differenz zwischen dieser Pension und der zusätzlichen Altersversorgung, mindestens jedoch 410,- Mark (§ 6 Abs. 3 der zweiten VO vom 21.10.1966).

Diese besondere Regelung beruht auf der Tatsache, daß die zusätzliche Altersversorgung nicht anstelle einer Sozialversicherungsrente, sondern aus besonderem Vertrag gewährt wird, während es sich bei den übrigen gleichartigen oder nicht gleichartigen Ansprüchen um Leistungen der Sozialversicherung handelt, oder um anstelle der Sozialversicherungsrente gewährte, nur nach anderen Grundsätzen berechnete Pensionen oder Versorgungsbezüge (siehe 3 b und c.).

4. Empfänger der vollen Ehrenpension ( bei Erreichung der Altersgrenze oder bei Invalidität) sind bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vom eigenen Beitragsanteil zur Sozialversicherung befreit (Anordnung zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner vom 31.12.1968 - GBl. II/1969, S. 73).
5. Bei einem ärztlich festgestellten Körperschaden von mindestens 20 % wird eine dementsprechende prozentuale Teilpension gezahlt, wenn das Pensionsalter noch nicht erreicht ist (§ 4 der Verordnung über Ehrenpensionen vom 8.4.1965).
6. a) Bei Zahlung der vollen Ehrenpension wegen Alters oder Invalidität erhält der anerkannte VdN für jedes anspruchsberechtigte Kind einen monatlichen Kinderzuschlag von 50,- Mark, der ausschließlich dem Kinde zusteht (§ 3 Abs. 3 der VO über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBl. II/1965, S.293 - in Verbindung mit § 5 der 1. DB zur Verordnung über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBl. II/1965, S.295).
- b) Erhalten beide Elternteile eine Ehrenpension, so wird der Kinderzuschlag nur zu einer Ehrenpension gewährt (Ziffer 5 der 1. Richtlinie des Komitees vom 23.4.1965).
7. Soweit sich ein VdN in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis befindet, erhält er einen gesetzlichen Jahresurlaub von 27 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.

Blinde VdN-Kameraden erhalten einen jährlichen Zusatzurlaub von sechs Tagen und Schwerbeschädigte mit Ausweis sowie Tbk-Kranke von drei Tagen (§ 82 Gesetzbuch der Arbeit (GBA) vom 23.11.1966 - GBl. I/1966, S. 111).

8. Berufstätigen anerkannten VdN wird ein lohnsteuerfreier Betrag von monatlich 200,- Mark eingeräumt (VO zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 15.10.1953 - GBl. I/1953 S. 1031).
9. a) Anerkannte VdN erhalten vom Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Berufskrankheit oder für die Dauer der Quarantäne (§ 104 GBA vom 23.11.1966, S. 111).
- b) Die Arbeitsunfähigkeit für anerkannte VdN und damit die Zeit des Bezuges von Krankengeld wird wegen der gleichen Krankheit längstens für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt (§ 4 Abs. 2 der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten VdN vom 5.10.1949 - ZVO Bl. Teil I, S.765 - in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur genannten Anordnung vom 10.2.1950 - GBl. I/1950, S. 87).
- c) Anerkannte VdN erhalten bei stationärer Behandlung Krankengeld (§ 103 Abs 3 GBA vom 23.11.1966 - GBl. I/1966, S. 111).

10. a) Zur Kündigung und fristlosen Entlassung von VdN durch den Betrieb ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, der für den Betrieb zuständig ist (§ 35 Abs. 1 GBA vom 23.11.1966). Der Rat des Kreises wird vertreten durch die VdN-Dienststelle. Liegt der Wohnort des VdN nicht im gleichen Kreis, muß die VdN-Dienststelle des Wohnortes gehört werden (§ 26 der Durchführungsbestimmungen vom 10.2.1950 - GBl. I/1950, S. 87).
- b) Die Kündigungsfrist beträgt bei VdN mindestens einen Monat (§ 35 Abs. 2 GBA vom 23.11.1966).
11. a) Hat ein anerkannter VdN oder seine Hinterbliebenen berechnigte Ansprüche auf Zuweisung einer angemessenen Wohnung, so ist sein Antrag vordringlich zu behandeln. Die VdN-Kommissionen sind verpflichtet, diese Anträge tatkräftig zu unterstützen.
- b) Wohn- und Gewerberaum darf einem VdN nur in Ausnahmefällen entzogen werden. Eine Mietaufhebungsklage wegen Eigenbedarfs ist nicht zulässig.  
Gesetzliche Bestimmungen:  
§ 2 Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der VdN vom 5.10.1949 - ZVO Bl. I/1949, S. 765.  
§ 11 Abschn. III der Wohnraumlenkungsverordnung vom 14.9.1967, GBl. II/1967, S. 734  
Teil II Ziff. 12 der Anordnung für die Tätigkeit und Aufgaben der Bezirks- und Kreiskommissionen für VdN-Angelegenheiten.
12. In besonders begründeten Fällen kann für notwendige Anschaffungen von Hausratsgegenständen ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 2.000,- Mark gegeben werden, das in längstens zwei Jahren zu tilgen ist (§ 3 Abs. 2 der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der VdN vom 5.10.1949 - ZVO Bl. I, S. 765).

13. In besonderen Fällen nachgewiesener Notlage kann ausnahmsweise eine einmalige Beihilfe gewährt werden.
14. Der VdN ist in regelmäßigen jährlichen Anständen einer gründlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (Reihenuntersuchung). Das Ziel derselben ist die rechtzeitige Erkennung von Spätschäden auf Grund nazistischer Verfolgungen sowie überhaupt eine bessere gesundheitliche Betreuung zu erreichen. Dabei ist bei den VdN, die noch nicht das Pensionsalter erreicht haben, die prozentuale Höhe des Körperschadens festzustellen.  
Maßnahmen, die sich auf Grund der Untersuchungen notwendig machen, sind in Verbindung mit der VdN-Kreiskommission sofort zu veranlassen (Anweisung zur Durchführung der medizinisch-sozialen Betreuung von VdN vom 21.6.1966 - Verfügung und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 14, S. 112).
15. a) Heilkuren, die sich auf Grund der Reihenuntersuchungen oder auf Antrag des betreuenden Arztes notwendig machen, werden durch die Kurenkommission der SVK bevorzugt behandelt.
- b) Prophylaktische Kuren (Genesungskuren) werden auf Vorschlag des Arztes durch die VdN-Kreiskommission besonders an solche VdN vergeben, die auf Grund ihrer aktiven gesellschaftlichen Arbeit dringend einer Auffrischung ihrer Kräfte benötigen bzw. wo eine Heilkur nicht notwendig erscheint. Nach Möglichkeit sollten bei prophylaktischen Kuren die Ehepartner mitverschickt werden. Kinder dürfen in die VdN-Genesungsheime nicht mitgebracht oder eingewiesen werden.

c) VdN dürfen grundsätzlich nur in Ein- bzw. Zweibettzimmer der staatlichen Gesundheitseinrichtungen (Sanatorien, Kurheime) eingewiesen werden. (Anweisung des Stellvertreters des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 22.12.1965 an alle Ärztlichen Direktoren der Bäder und Sanatorien).

16. Die Einweisung von VdN in Pflege- oder Ferienabendeheime wird bevorzugt durchgeführt.
17. Die Gewährung von Stipendien an Kinder von VdN, die die Hoch- und Fachschulen besuchen, ist unabhängig vom Einkommen der Eltern zu regeln (§ 6 Abs. 1c der Anordnung über die Gewährung von Stipendien vom 4.7.1968 - GBl. II/1968, S.527).
18. a) Neben dem staatlichen Stipendium und unabhängig vom Einkommen der Eltern erhalten Kinder von VdN eine VdN-Studienbeihilfe, die auf Antrag und Vorlage des Studiennachweises durch die VdN-Dienststelle angewiesen wird (Kapitel 7610).  
Es erhalten Oberschüler der Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschule bzw. der Spezialschule technischer Richtung und der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Klassen 9 bis 12 der Sonderschulen monatlich 50,- Mark, Besucher von Fachschulen monatlich 75,- Mark, und Studierende an Hochschulen und Universitäten monatlich 100,- Mark.  
(Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes 1966 in Verfügung und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 1.6.1965 - Sonderdruck).

- b) Aus dem gleichen Kapitel erhalten im sozialistischen Ausland studierende Kinder von VdN auf Antrag und Vorlage des Studiennachweises beim jährlichen Studienurlaub eine jährliche Studienbeihilfe von 300,- Mark (analog § 8 Abs. 4 der Anordnung über die Gewährung von Stipendien vom 4.7.1968 - GBl. II/1968, S.527).
- c) Außerdem erhalten Kinder von VdN unabhängig vom Einkommen der Eltern und bei Nachweis der Anerkennung der Eltern als VdN eine Unterhaltsbeihilfe durch die Abt. Volksbildung, die durch die Schule angewiesen wird.  
Es erhalten Schüler der 9. und 10. Klassen der zehnklassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die erweiterten Oberschulen und Lehrlinge monatlich 60,- Mark (in Berlin 70,- Mark).  
Schüler der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, sowie Schüler der Spezialschulen und Spezialklassen und der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse monatlich 100,- Mark. Dies gilt auch in Fällen in denen ein Entgelt während der beruflichen Ausbildung gezahlt wird (§ 7 der zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 7.8.1967 - GBl. II/1967, S.567 - für Berlin vom 16.10.1967 - VO Bl. I/1967, S. 993).
19. Die Bestattungsbeihilfe beim Tod eines VdN beträgt 400,- Mark, beim Tode eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen 200,- Mark (3.VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 21.10.1966 - GBl. II/1966, S. 1254).

Nach § 35 der Satzung der Versicherungsanstalt werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und demjenigen erstattet, der sie quittungsmäßig belegen kann. Der Restbetrag bis zu 400,- Mark bzw. 200,-Mark wird nacheinander an den Ehegatten, die Kinder, den Vater, die Mutter oder die Geschwister ausgezahlt, wenn diese mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

II. Witwen (Witwer) und geschiedene Ehegatten von VdN, die die Verfolgungszeit geteilt haben,

1. erhalten nach dem Tode des anerkannten Kämpfers gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus und nach eigener Anerkennung bei Erreichung des Pensionsalters bzw. der Invalidität eine monatliche Ehrenpension von 600,- Mark.  
Diese Ehrenpension wird auch bei späterer Wiederverheiratung weitergezahlt.
2. Entsprechend der eigenen Anerkennung erhalten diese Hinterbliebenen bei Vorliegen eines Körperschadens von mindestens 20 % eine von der Ehrenpension abgeleitete, dem prozentualen Körperschaden entsprechende Teilpension.
3. Hat die als VdN anerkannte Witwe oder geschiedene Ehefrau weder das Pensionsalter von 55 Jahren erreicht, noch einen Körperschaden von mindestens 20 %, und liegt auch keine Invalidität vor, dann wird ihr bis zum Eintreten einer dieser Voraussetzungen eine Pension wie für arbeitsfähige Witwen in Höhe von monatlich 120,- Mark gezahlt.
4. Im übrigen werden diesen Hinterbliebenen alle Leistungen wie unter I/3. - 19 aufgeführt, gewährt.

5. Die Anerkennung dieser Hinterbliebenen und damit die Zahlung einer Ehrenpension kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der VdN-Bezirkskommission vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes versagt werden, wenn das Verhalten der Antragsteller gröblichst gegen die Moral oder die Gesetze der sozialistischen Gesellschaft verstößt.  
(Verordnung über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBl. II/1965, S.293 - und 1. Richtlinie des Komitees vom 23.4.1965).

III. Witwen (Witwer) von VdN, die die Verfolgungszeit nicht geteilt haben

1. Arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus erhalten eine Hinterbliebenenpension in Höhe von 500,- Mark monatlich.
2. Arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus erhalten 400,- Mark monatlich.
3. Arbeitsfähige Witwen erhalten eine Hinterbliebenenpension von 120,- Mark monatlich.
4. Bei Wiederverheiratung erlischt die Zahlung der Hinterbliebenenpension. Der Anspruch lebt auch bei neuer Witwenschaft oder Scheidung nicht wieder auf.
5. Eine weitere besondere Betreuung erfolgt nicht.
6. Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension kann wie unter II/5 versagt werden.  
(VO über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBl. II/1965, S. 293 - und 1. Richtlinie des Komitees vom 23.4.1965).

IV. Anspruchsberechtigte Voll- und Halbwaisen

1. Hinterbliebenenpension an Voll- oder Halbwaisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Abschluß der Berufsausbildung, des Studiums oder für

die Dauer der Invalidität gezahlt ( § 4 Abs. 1 u. 2 der 1. DB zur VO über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBl. II/1965, S. 295).

2. Anspruchsberechtigte Vollwaisen von VdN erhalten eine Hinterbliebenenpension von 250,- Mark monatlich.
3. Anspruchsberechtigte Halbwaisen von VdN erhalten eine Hinterbliebenenpension von 150,- Mark monatlich. ( § 2 Abs. 1d u. e der VO über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBl. II/1965, S.293).
4. Heiratet eine Voll- oder Halbweise während der Berufsausbildung oder des Studiums, wird die Hinterbliebenenpension bis zum Abschluß der Berufsausbildung oder des Studiums weitergezahlt ( § 4 Abs. 3 der 1. DB zur VO über Ehrenpensionen vom 8.4.1965 - GBl.II/1965, S. 295).
5. Voll- oder Halbwaisen von VdN erhalten die gleichen Leistungen wie unter I/17 - 18 aufgeführt. Eine besondere Betreuung erfolgt nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf weitere Vergünstigungen die für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus gesetzlich festgelegt sind ( Urlaub, Krankengeld, Steuerermäßigung usw.)
6. Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension kann wie unter II/5 versagt werden.



(516) 2083 Ag 118/59 1069 5